

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20100829

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...) Anfrage der Sozialen Liste im Rat zur Ratssitzung am 25.02.2010 (Nr. 20100436)
Bezeichnung der Vorlage Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz IV

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	06.05.2010	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu Hartz IV

Die Soziale Liste fragt an:

1. Gibt es eine Auswertung und eine politische Bewertung des o.g. BVerfG-Urteils durch die Stadt Bochum?
2. Ergibt sich aufgrund des Urteils ein akuter Handlungsbedarf der Stadt Bochum bzw. der ARGE Bochum?
3. Welche Konsequenzen hat der vom BVerfG festgestellte zusätzliche Leistungsanspruch für bestimmte Personengruppen für die Stadt Bochum bzw. die ARGE Bochum?

Die Fragen werden durch die ARGE Bochum wie folgt beantwortet:

Zu 1. Gibt es eine Auswertung und eine politische Bewertung des o.g. BVerfG-Urteils durch die Stadt Bochum?

Es wird begrüßt, dass es jetzt in der strittigen Frage der Höhe der Regelleistungen eine höchstrichterliche Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20100829

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------

gibt. Damit ist nun zunächst der Gesetzgeber in der Pflicht, bis zum Jahresende die Höhe der Regelleistungen neu festzulegen.

Für die Arbeit der ARGE Bochum ergibt sich im Hinblick auf die Regelleistungen aufgrund des Urteil erst einmal keine Änderung. Das Bundesverfassungsgericht hat klar festgestellt, dass die bisherigen Sätze für Regelleistungen bis zum Ende des Jahres gültig sind.

Weiterhin hat das Gericht festgestellt, dass „bei atypischen Bedarfslagen“ ein „besonderer Bedarf“ festzustellen sein könnte. Entsprechende Anträge nimmt die ARGE Bochum daher ab sofort zur entsprechenden Prüfung entgegen. Schon jetzt sieht das Gesetz vor, dass z.B. aus medizinischen Gründen ein Mehrbedarf geltend gemacht werden kann.

Hinsichtlich dieser „atypischen Bedarfslagen“ und des „besonderen Bedarfs“ werden weitergehende Konkretisierungen für die künftige praktische Umsetzung durch die ARGE n seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit erwartet.

Zu 2. Ergibt sich aufgrund des Urteils ein akuter Handlungsbedarf der Stadt Bochum bzw. der ARGE Bochum?

Die der ARGE Bochum vorliegenden Überprüfungsanträge nach § 44 SGB X, die sich auf die vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren bezogen, werden gemäß und mit Verweis auf die Entscheidung des BVerfG beschieden. „Neuanträge“ werden vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, den vom Gericht gemachten Ausführungen zum „Leistungsanspruch bei atypischen Bedarfslagen“ und der vorliegenden entsprechenden Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit geprüft.

Die ARGE Bochum folgt der Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts, wonach angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen dieser Anspruch nur in seltenen Fällen in Betracht kommen dürfte“.

In seinem Beschluss vom 24.03.2010 - 1 BvR 395/09 - hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass für die Vergangenheit weder höhere Regelleistungen noch Härtefallregelungen beansprucht werden können.

Zu 3. Welche Konsequenzen hat der vom BVerfG festgestellte zusätzliche Leistungsanspruch für bestimmte Personengruppen für die Stadt Bochum bzw. die ARGE Bochum?

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eventuelle Leistungen finanziell zu Lasten des Bundes gehen.

Für die Stadt Bochum ergeben sich finanzielle Auswirkungen nur dann, wenn Einkommen auf den Bedarf der Kosten der Unterkunft angerechnet wird (Bundesbedarf gedeckt).

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20100829

Stadtamt 50 01 (2177)	TOP/akt. Beratung
--------------------------	-------------------